



DEUTSCHE BÖRSE

per E-Mail
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
konsultation-08-09@bafin.de
Deutsche Bundesbank
B30_MaRisk@bundesbank.de

Deutsche Börse AG

FAC

Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

Postanschrift
60485 Frankfurt am Main

14. Juli 2009

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15561

Fax
+49-(0) 69-2 11-13315

Internet
Deutsche-Boerse.com

E-Mail
Juergen.Hillen@
Deutsche-Boerse.com

Konsultation 8/2009 MaRisk

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gruppe Deutsche Börse begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung der MaRisk. Insbesondere die Überarbeitung des zweiten Entwurfs führt gegenüber des vorhergehenden Entwurfs zu deutlichen Verbesserungen in der Anwendung.

Unsere Anmerkungen bezüglich des Entwurfs 3/2009 finden wir in Teilen umgesetzt, möchten aber auch einige ergänzende Anmerkungen machen.

1. Anwenderkreis

Die Anforderungen der MaRisk geben gemäß AT 1 Tz. 1 des vorliegenden Entwurfs einen „Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements der Institute vor“. Darüber hinaus präzisiert er die Anforderungen des § 25a Abs. 1a KWG auf Gruppenebene.

AT 2.1 enthält den Hinweis auf Institute im Sinne von § 1 Abs. 1b KWG sowie Zweigstellen im Sinne von § 53 Abs. 1 KWG. Weiterhin sind die MaRisk „von übergeordneten Unternehmen bzw. übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder eines Finanzkonglomerats auch auf Gruppenebene“ zu beachten. Der Inhalt des Klammerhinweises auf Modul AT 4.5 ist uns nicht ausreichend klar.

Durch die Formulierung von AT 2.1 Tz. 1 wird unserer Auffassung nach nicht deutlich, welche Teile der MaRisk für Gruppen bzw. für übergeordnete Unternehmen von Gruppen gelten. Dies führt einerseits zu offenen Fragestellungen in Bezug auf das übergeordnete Unternehmen selbst (insbesondere bei übergeordneten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3 S. 6 – 8 KWG) und andererseits hinsichtlich der Regelung zu Auslagerungen gemäß § 25a Abs. 2 KWG in Verbindung mit AT 9 der MaRisk.

Vorsitzender des
Aufsichtsrats
Dr. Manfred Gentz

Vorstand
Reto Francioni
(Vorsitzender)
Andreas Preuß
(stv. Vorsitzender)
Frank Gerstenschläger
Michael Kuhn
Jeffrey Tessler

Aktiengesellschaft
mit Sitz in
Frankfurt am Main
HRB Nr. 32232
Amtsgericht

Wir schlagen daher vor, AT 2.1 Tz. 1 S. 3 wie folgt zu formulieren:

„Übergeordnete Unternehmen bzw. übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder eines Finanzkonglomerats haben die Anforderungen dieses Rundschreibens in dem in Modul AT 4.5 dargelegten Umfang ~~auch~~ auf Gruppenebene zu beachten.“

Weiterhin sollte in den Erläuterungen unserer Meinung nach sinngemäß Folgendes aufgenommen werden:

„Die Anforderungen der MaRisk auf Gruppenebene sind abschließend in Modul AT 4.5 geregelt. Insbesondere ergeben sich keine über AT 4.5 hinausgehende Anforderungen an übergeordnete Unternehmen, die keine Institute sind.“

Durch die von uns angeregten Formulierungen wird Rechtsunsicherheit für übergeordnete Unternehmen von Gruppen vermieden. Insbesondere wird klargestellt, dass der AT 9 ausschließlich für Institute, die in den Regelungsbereich von § 25a Abs. 2 KWG fallen, Anwendung findet.

2. AT 7.1 Personal

2.1 Tz. 4 Vergütungsausschuss

In Tz. 4 der überarbeiteten Fassung der MaRisk hat die Geschäftsleitung „abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten und der Vergütungsstruktur“ einen Vergütungsausschuss für die „Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme einzurichten.“

Insgesamt sehen wir die Einrichtung eines Vergütungsausschusses kritisch und erbitten insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte weitere Klarstellungen und Präzisierungen:

- a) Befugnisse des Vergütungsausschusses,
- b) Datenschutz und
- c) Mitbestimmung.

zu a) Befugnisse des Vergütungsausschusses:

Unseres Erachtens darf es nicht zu einer Übertragung der Verantwortung für Vergütungsfragen vom Vorstand auf den Vergütungsausschuss kommen. Dies gilt auf der Ebene der Geschäftsleitung bzw. des Vorstands erst recht, wo diese Funktion dem Aufsichtsrat bzw. den Gesellschaftern zwingend zusteht. Von daher muss klar zum Ausdruck kommen, dass der Vergütungsausschuss lediglich Empfehlungen abgeben kann und darf.

zu b) Datenschutz:

Die Einbeziehung von bisher nicht in Vergütungsfragen einbezogenen Personen kann zur Offenlegung von personenbezogenen oder sonstigen vertraulichen Informationen führen. Dies sehen wir unter anderem aus Datenschutzgründen für kritisch.

zu c) Mitbestimmung:

Das Aushandeln von Vergütungssystemen im tariflichen Bereich unterliegt der Mitbestimmung. Die Einschaltung eines Vergütungsausschusses dürfte hier ergänzend zu der unter b) genannten Datenschutzproblematik zu Problemen mit Arbeitnehmervertretern und der Abgrenzung von Zuständigkeiten führen.

Weiterhin erachten wir die undifferenzierte Mitwirkung von allen Mitgliedern des Vergütungsausschusses in Bezug auf das gesamte Vergütungssystem, also auch für Bereiche zu denen einzelne Mitarbeiter / Mitarbeitergruppen, die dem Vergütungsausschuss gemäß MaRisk-E angehören sollen, möglicherweise keine Kenntnisse einbringen können, für unangebracht. Von daher sollte mindestens eine Öffnungsklausel für die Möglichkeit zur Bildung von Unterausschüssen eingeführt werden (dies erhöht aber die Komplexität weiter.)

Abschließend ist im Zusammenhang mit dem Vergütungsausschuss der Einbezug der „Revision im Rahmen ihrer Aufgaben“ unklar. Hier ist zu präzisieren, ob eine Einbeziehung nach Maßgabe des BT 2.1 begleitend sein soll (auch wenn es sich nicht um ein Projekt handelt) und/oder ob die Aufnahme in die Prüfungsplanung gemäß BT 2.3 erfolgen soll. Dann wiederum stellt sich die Frage, nach welchen Vorgaben hier zu prüfen ist. Wir verweisen zusätzlich auf unsere Anmerkungen 2.3. unten.

Insgesamt halten wir den Vergütungsausschuss gemäß MaRisk-Entwurf für wenig praktikabel. Wir geben ergänzend zu bedenken, dass die Mitglieder des Vergütungsausschusses als Mitarbeiter des Unternehmens aus diversen Fachabteilungen vom Vorstand eingesetzt werden und eine Unabhängigkeit nicht per se vorausgesetzt werden kann. Auch unter Berücksichtigung der Vorschläge der EU-Kommission (siehe Anmerkungen 2.3 unten) erscheint uns die Festschreibung eines Vergütungsausschusses zur jetzigen Zeit als verfrüht und wir bitten, diesen Ansatz nicht weiter zu verfolgen.

2.2 Tz. 5 variable Vergütung

Die Fokussierung der Vorgaben für die variable Vergütung gemäß Tz. 5 findet im Wesentlichen unserer Zustimmung. Allerdings führt die Abhängigkeit des Bonus von erwarteten zukünftigen negativen Entwicklungen zu Annahmen im hypothetischen Bereich und liefert damit lediglich eine unklare und schwer nachvollziehbare Entscheidungsbasis.

2.3 Vorschlag der EU-Kommission

Der Entwurf einer EU-Richtlinie zur Überarbeitung der Capital Requirements Directive (CRD) vom 14. Juli 2009 schlägt u. a. die Einfügung eines neuen Absatzes 11 „Remuneration Policies“ in Annex V der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) vor. Wir bitten vor Finalisierung der überarbeiteten MaRisk die

Vorschläge der EU-Kommission mit den Vorschlägen des AT 7.1 abzustimmen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang unter anderem auf folgende Sachverhalte hin:

Punkt (c) weist die Zuständigkeit für die Vergütungssysteme dem „management body“ zu. Dies unterstreicht unserer Ansicht nach – unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben für die Zuständigkeit des Vorstands bzw. des Aufsichtsrates sowie unter Berücksichtigung der Mitbestimmungsvorschriften – unseren oben dargelegten Ansatz, dass der Vergütungsausschuss, sofern man denn an ihm festhalten möchte, kein Entscheidungsgremium sein kann.

Punkt (d) verlangt eine mindestens jährliche Prüfung der Übereinstimmung der tatsächlichen Entlohnung mit den generellen Prinzipien und Grundsätzen (u.a. der Vergütungssysteme) durch eine zentrale und unabhängige interne Instanz. Wir erachten zwar die Beschränkung auf eine interne Instanz hier als nicht zielführend, glauben jedoch, dass die Einbindung der Internen Revision (die auch ausgelagert sein kann) und / oder des Abschlussprüfers hier ein sinnvoller und präziser Ansatz ist.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei der finalen Fassung der MaRisk zu berücksichtigen und stehen gerne für Rückfragen – auch im persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Thompson



Jürgen Hillen